

Baⁿn^ag.

Gold- und Silberwaaren- Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten Publikum auf den nächsten Markt und Weihnachtsfesten sein schön ausgestaltetes Gold- und Silberwarenlager in größter Auswahl und bester Qualität zu äußerst billigen Preisen; also: verschiedene Arten von Herren- und Damenschmuck, goldene Ketten, Broschen, Boutons, Ohrringe, Schloss, Präsentations-, Armbracelets, Suppenlöffel, Gemüselöffel, Eis- und Kaffelöffel, Punktel f. h., Fruchtlöffel, Theesiebe, Tortenspaten, Zuckerzangen, Salatsiebe, Dessertmesset, Schlüsselhaken, Fingerhüte, Ketten und noch verschiedene Gegenstände, und bittet um rechtzeitigen Besuch. Auch Reparaturen aller Art in Gold und Silber werden auf's Pünktlichste und Schnellste besorgt.

Gottlob Volz,

Gold- und Silberarbeiter,
vis-à-vis von Kaufmann Hennlmann.

Baⁿn^ag.

Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten Publikum auf den nächsten Markt und zu Weihnachtsgeschenken sein Messerwaarenlager, bestehend in Schlachtmessern, Schinkenmessern, Tischbestecken und Löffelbestecken aller Art, Dessertmessern, Dolchmessern, Jagdmessern, Taschenmessern, Stahlmessern und Federmessern aller Art und in beliebiger Größe, Kartummessern, Zweig- und Olivenmessern, Rebhauen, Baumstechern, Rebscheeren, Säckler, Schneider- und Schuhmacherscheeren, Damenscheeren in beliebiger Auswahl, Korkzieher, Bruchbandsfedern, Rasermessern, für deren Schmit garantiiert wird u. s. w. Reparaturen und Schleifarbeiten werden stets aufs Beste besorgt werden.

Christian Volz.

Baⁿn^ag.

Bücher, welche von dem verstorbenen Stadtmusikus Rösch ausgeliehen worden, wollen im Laufe dieser Woche zurückgegeben werden an
Unterlehrer Faust.



Baⁿn^ag.
Geld-Offert.
Gegen zweifache Sicherheit liegen 300
bis 500 fl. parat. Näheres bei der
Redaktion.

Baⁿn^ag, redigir, gedruckt und verlegt von D. Heinrich.

Der Murrthal-Bote,

Jugend

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Baⁿn^ag
und Umgegend.

Ortster jeden Freitag und Montag je in einem großen Bogen. Der Abonnementpreis beträgt halbjährlich 1 R. 15 Kr.
Anzeigen jeder Art werden mit 2 Kr. die gesetzliche Zeile oder breiter Raum berechnet.

Nr. 98.

Freitag den 9. Dezember

1839.

Amtliche Bekanntmachungen.

Baⁿn^ag. An die Gemeindebehörden.

Unter Hinweisung auf die hierab abgedruckte Verfügung des R. Ministerium des Innern, betreffend die Kontrolle der Einführung des neuen Landesgewichts, deren genaue und strenge Beobachtung von den Gemeindebehörden, im Interesse des konsumierenden Publikums, erwartet wird, werden folgende Weisungen erteilt:

- 1) In jeder Gemeinde ist unverzüglich von dem Gemeinderath die Wahl der Visitatoren vorzunehmen, und dabei auf sachverständige Männer Rücksicht zu nehmen, die sich sind, auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar d. J., der R. Verordnung vom demselben Tage (Reg.-Bl. 1839, Seite 20 - 30) und der nachstehenden Ministerialverfügung, von den Obrigkeitsschtern gehörig zu instruieren und wenigstens einer davon anzuweisen, die auf den Raithäusern in Baⁿn^ag und Murrhardt aufgestellten Normalgewichte bei einer der ihnen nächst gelegenen beiden Lagerstätten persönlich zu bestätigen, um genaue Kenntniß darüber zu erhalten, wie richtig Gewichtsstücke beschaffen sind müssen;
- 2) am 2. Januar müssen dieselben mit ihren Visitationen beginnen, und dieselben im Verlaufe dieses Monats mehrmals wiederholen;
- 3) über ihre Visitationen haben die Visitatoren geordnete Fortschriften zu führen, und diese den Obrigkeitsschtern nach jeder Visitation zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Wegen erwaigter Mängel haben die Obrigkeitsschtern sofort vorchristmäig einzuschreiten;
- 5) die Namen der gewählten Visitatoren sind längstens bis zum 17. dich. bisher anzugeben.

Den 5. Dezember 1839.

Königl. Oberamt.

Hörner.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Kontrolle der Einführung des neuen Landesgewichts.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 17), und der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. Seite 19), wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verlaufe zur ausschließlichen Anwendung kommen muss und von dem gleichen Tage an die Gewichtsstücke des alten Gewichts aus den Verkaufsställen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hiermit zum Zwecke der Kontrolle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handels- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkaufsställen, sowie zu Ansäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Annahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1839, Art. 3, c), unverzüchliche Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichts vorchristmäig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem 2. Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hierbei sind die sämtlichen neuen Gewichte eines jeden Handels- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob seine Gewichtsstücke des alten Landesgewichts mehr in den Verkaufsställen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtsstücke den Stempel eines württembergischen Pfleißamtes haben und namentlich auch

bei den Einschlagsgewichten jedes einzelnen Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichtsstücke nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 16, 8, 4, 2, 1 Koch., 2, 1 Querunzen, 2, 1, $\frac{1}{2}$, Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligramm; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stücks richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einschlagsgewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefertigt, von Form und Aussehen verschieden, von größeren Perlen, Gussblättern etc. sei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Material durch Eingeschlagen von Blei, von Harten und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme des Einschlags, der weniger als 1 Pfund schweren Brunnwaagen und der Milligrammengewichte) die vorgeschriebene Form und Rändern haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Kneipf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Bruch; 6) ob die Brüderlein aangewiesen die richtige Form und die weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den vierseitigen Scheiben mit gebrochenen Ziffern das richtige Dezimal-Bezeichnungswerte Centesimal im Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist; 7) ob die Einschlagsgewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einschlags als 1 Pfund, 16 Koch., 500, 200, 100 Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsstücke der Gewichtshändler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichts abgelehnt von den Medizinalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufsstatuten verhindert werden, oder neue Gewichtsstücke, welche nicht gestempelt sind oder in irgend welcher Weise den Vorschriften widersprechen, so sind die betreffenden Gewichtsstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gelegliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der R. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizei- und Strafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen. Außer den Gewichten ist nach §. 13 der Maßordnung auch die Geschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzuschauen, ob bei Waagenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Dezmalswaagen richtig einstehen, wenn auf die Waage das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtsschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgedreht sind, daß die Angabe des Waagballens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewicht übereinstimmt, welches auf die Waagschale gesetzt oder an den Ballen gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Betrachter zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig geprägt, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 13 der R. Verordnung sein dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Eigen der Pflichtämter eine größere Anzahl der im Betrachter der Gewichtsbetreibenden und im Vorraum der Gewichtshändler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsgerichten eine Anzahl von Stücken einzenden zu lassen. Ergeben die Probewägungen, daß bei einem Pflichtamt nicht serfältig geprägt wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtsstücke auszudehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falle auch eine Revision und Verhältnisurteil von diesem Pflichtamt ausgegangener Gewichtsstücke auf Kosten der betreffenden Pflichtamt und Kontrolrente einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verlaufen, ist nachzuholen, ob auf den Geldsäcken zum Messen der etwa fehler angebrachte Stempel einer Prüfung nach dem Gewicht befreit und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleich-Maaß angebracht und mit dem Pflichtstempel beglaubigt ist. Delgefäß, welche mit dem bisherigen Gewichtsstempel gebräucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauchs der bisherigen Gewichtsstücke strafrechtlich einzuschreiten. Wer künftig das Del nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefäße, nach Merkblätter des Rathauses beständig gewesenen Gewichtsstempeln, sietan als Schätzgefäß benutzen, er ist aber verboten, das Del im Einzelnen zu verzögern. Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delhändlern das Del künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anflügen, daß von denselben das Del herzuhören nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen sei. Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Kaufverkäufer die Richter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzurügeln haben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Ansforderung zu verbinden, daß überhaupt jeder Käufer selbst kontrollieren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde. Dessen ungeachtet haben aber die Ortspolizeibehörden nach §. 46 der Maßordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del, Richter und dergleichen wirklich so viel wiegen, als verkauft und bezahlt wurde, auch ob Brod, Butter etc., welche zum Verkauf in bestimmt Schwere vorgerichtet sind, diese Schwere in neuem Gewicht haben. Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Visitationen in genügender Weise und zutreffenden Fällen die strafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Festigung vom 7. Oktober 1840, §. 10) unschädlich mit dem 1. Januar 1860 im Besitz der neuen Gewichte sind.

Bei Zwischen, ob die vorzufindenden Gewichte vorbehaltlos gefertigt seien, haben die Gemeindebehörden sich an die Oberämter zu wenden, die Oberämter aber haben, wenn sie technisch e Anzahl benötigen, welche bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, als technischer Aufsichtsbehörde über das Pflichten der Gewichte, nachzuhören. Die Oberämter werden angewiesen, die Festigung dieser Verordnung gehörig zu überwachen und sich deshalb in der geeigneten Weise zu versichern. Die Handel- und Gewerbetreibende werden wiederholt aufgefordert, sich die benötigten Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts sozeitig anzuhören, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verkauf in ihrer Fabrikation ausschließlich anwenden können, indem sie sonst die ihnen zugehörenden Strafen und Sanktionen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich zu zufrieden haben würden.

Stuttgart, den 24. November 1859.


Sind den
Die heutige Nummer des Nachrichtenblattes, enthaltend die Festigung des Mindestgewichts des Januari, betreffend die Kontrolle der Einführung des neuen Landesgewichts, ist zu 2 fl. zu haben in der

3. Schlesischen Buchdruckerei.

Bad Cann. Nachstehende Festigung des R. Vergraths haben die Schultheißenämter zur Kenntnis ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen.

Den 8. Dezember 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Der Königl. Vergrath an das Königl. Oberamt Backnang.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 28. Januar d. J.,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts,

kommt bei dem Verlauf des Salzes, vom Tag der Einführung dieses Gewichts an, das vorgeschriebene neue Gewicht derartig in Anwendung, daß der für einen Centner oder ein Pfund des bisherigen Gewichts festgesetzte Betrag jetzt auch für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Es werden daher vom 1. Januar 1860 an nicht nur die Königl. Salinen bei ihrem Verlauf von Koch-, Stein- und Wiesbach in das Land, so weit dieser Verlauf auf Grund der Festigung vom 30. Dezember 1833 (Reg. Bl. von 1834, S. 13) stattfindet, den Centner von 10,000 Grammen zu dem für den bisherigen Centner regulären Preis abgeben, sondern es haben auch sämtliche Salinen bei ihren Koch- und Stein- und Wiesbach Abgaben den neuen Centner in dem bisherigen Preis von 4 fl. 43/4 sr., Bezeichnungswerte 2 fl. 13/4 sr. den Abrechnen zu berechnen.

Das Oberamt hat dieses zur Kenntnis seiner Amtsdurchgehörigen zu bringen.

Stuttgart, den 26. November 1859.

Honold.

Backnang. An die Schultheißenämter

erhält die Weisung, die in jeder Gemeinde und Gemeindeparzelle vorhandenen Gewichtsstücke einzusehen und 15 Tagen höchst anzugeben.

Den 5. Dezember 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Backnang.

Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom 10. bis 13. November wurde aus einem in der Auekammer des Kammergerichtshofes zu Großaspach liegenden Kleiderkasten eine silberne Doppelgehäusige Uhr mit deutschen Zahlen, versehen mit einer gold-durchwirsten (blonden) Haarschnur und zwei silbernen Schlüsseln, entwendet; was andurch zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird.

Den 5. Dezember 1859.

R. Oberamtsgericht.
Aff. Bucher.

Backnang.

Entmündigung.

Friederike Beck, ledig, von Unterbrüden

wurde durch Gerichtsbeschluß vom heutigen wegen Gewichtswährung entmündigt, was mit dem Anflügen veröffentlicht wird, daß die x. Beck künftig nur mit Zustimmung ihres gerichtlich bestellten Pflegers Johann Schieß von Unterbrüden Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann.

Den 2. Dezember 1859.

Königl. Oberamtsgericht.
Brölich.

Gesamt Reichenberg.
Revier Murrhardt.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Aus den Staatswaldungen Promersberg und Woltersberg bei Murrhardt am Samstag den 17. Dezember:

8 Nadelholzstämme, 9—17" mittlerer Durchmesser, 18—80' lang,
1/2 Klafter buchene Scheiter,
17 " Nadelholzscheiter und Prügel,
5 1/2 " dino Abfallholz.
Zusammenkunft Morgen 10 Uhr auf dem Feuerseeweg nächst Murrhardt.
Reichenberg den 8. Dezember 1859.
Königl. Forstamt.
v. Besserer.

Forstamt Reichenberg.
Revier Lichtenstein.

Holz-Verkauf.

Donnerstag den 15. Dezember werden im Spiegelberger Wald folgende Holzsortimente im öffentlichen Aufstreich unter den bekannten Bedingungen verkauft:

5 1/2 Klafter buchene Scheiter, 4 1/2 Klafter buchene Prügel, 4 Klafter birken Prügel, 1 Klafter erlene Prügel, 1/4 Klafter aspene Scheiter, 1/2 Klafter aspene Prügel und 1/2 Klafter Nadelholzprügel, zusammen 16 1/2 Klafter;
ferner: 25 eichene Wellen, 1425 buchene, 225 birken, 100 erlene, 275 aspene, 25 Nadelholzwellen.

Zusammenkunft Morgen 9 1/2 Uhr am Denkmalbrücke unterhalb Eisenlautern.

Sodann am Freitag den 16. Dezember auf den Markungen Vorderbüchelberg, Wüstenroth und Stangenbach, und zwar:

- im Steinberg: 1/2 Klafter eichene Scheiter, 1 Klafter eichene Prügel, 3 1/2 Klafter erlene Prügel und 1/2 Klafter aspene Scheiter; 88 buchene, 775 aspene und 25 Nadelholzwellen;
- im Greuth: 1/2 Klafter Nadelholzscheiter und 3 1/2 Klafter Nadelholz Prügel; 1163 buchene und 663 Nadelholzwellen;
- im Hohberg 1 (Stangenberg): 1/2 Klafter eichene Prügel, 1/2 Klafter erlene Prügel und 1/2 Klafter Nadelholzprügel; 38 eichene, 675 buchene und 75 Nadelholz-Wellen.

Zusammenkunft Morgen 9 1/2 Uhr im Steinberg.

Dies wollen die Herren Oberschreiber in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen lassen.
Reichenberg, den 8. Dezember 1859.
Königl. Forstamt.
v. Besserer.

Forstamt Lorch.
Revier Welzheim.
Holz Aufstreichs-Verkauf.



Am Donnerstag den 15. d. M. werden im Staatswald Ibenholz öffentlich versteigert:

1 hohler Trogblock, 20' lang, 10" Durchmesser, buchene Prügel 1 Klafter, Nadelholz-Späler für Kübler 4 1/2 Klafter, Prügel 35 1/2 Klafter, Anbruchholz 28 1/2 Klafter.

Zusammenkunft Früh 9 Uhr im Schlag auf der Kaiserbach-Winn der Straße; bei ungünstiger Witterung der Verkauf sofort in Ebni im Hirsch.

Lorch den 4. Dezember 1859.

Königl. Forstamt.
Dietlein.

Packnang.

Fahrniß-Verkauf.

In der Verlassenschaftsfläche des † Zinsen-

sten Rösch wird am Donnerstag den 15.

Dezember 1859, Vormittag 9 Uhr, mit

der Fahrnißversteigerung begonnen und solche am 16. d. M. fortgesetzt werden.

Am 16. d. M., Nachmittag 2 Uhr, kommt die Reihe an die musikalischen Instrumente und an ein altes Klavier.

Die Liebhaber werden auf die Stadtthurmwohnung eingeladen.

Den 3. Dezember 1859.
Königl. Gerichtsnotariat.
Reinmann.

Packnang.

Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche an den † Stadtzinsensteinen Sr. Rösch nach Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche längstens bis 15. d. M. bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen.

Den 8. Dezember 1859.
Königl. Gerichtsnotariat.
Reinmann.

Spiegelberg.
Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der kürlich verstorbenen Chefrau des Bäckers und Adlerwirts David Schlipf von hier ist auf den Antrag der Erben die sämmtliche Eigenschaft zum Verkauf ausgesetzt. Dieselbe besteht in:

einem Wohnhaus, der Adlerwirtschaft zu Spiegelberg, mit dinglicher Wirthschaftsgerechtigkeit, einer Scheuer nebst Stallung dabei, 1 1/2 Mrg. 2,6 Rth. Garten, 1/2 " 27,4 " Acker, 2 " 45,6 " Wiesen und 5 1/2 " 4,0 " Wald,

8 1/2 Mrg. 31,8 Rth. Feldgütern, und ist zur Verkaufsverhandlung Tagfahrt auf Montag den 19. Dezember 1859,

Vormittag 10 Uhr, anberaumt, wozu die Kauflebhaber, und zwar auswärtige mit Prädislat- und Vermögenszeugnissen versehen, auf das Rathaus nach Spiegelberg eingeladen werden.

Hiebei ist dem Käufer der Wirthschaft Gelegenheit gegeben, auch die nöthigen Wirthschaftsgerätschaften, Faß und Wandgeschirr, sowie einen Vorrath an Getränken läufig zu erwerben.

Murrhardt, den 3. Dezember 1859.
Für die Theilungsbehörde:
Königl. Amtsnotariat.
Häcker.

Gehselberg.
Wegsperrre.

Wegen der Wegherstellung über die neu angelegte Dohle im Secklingenbach bleibt die Passage der betreffenden Wegstrecke im Wald zwischen hier und Höchschloß Murrhardt bis auf Weiteres gesperrt und wird in den seitwärts durch den Neuwiesenwald und über die Neuwiesen führenden Güterweg verlegt.

Den 6. Dezember 1859.
Schultheißenamt.
Helfsfeith.

Oppenweiler.

Holz-Verkauf.

Das unterstiegne Rentamt verkaufst aus dem quidbetischen Oberen Heiligenwald im öffentlichen Aufstreich gegen Paarzahlung am Donnerstag und Freitag den 15. und 16. Dezember d. J., je von Morgen 9 Uhr an:

15,000 buchene und gemischte Wellen, 25 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 15 Klafter aspene Prügel und 1 tonnen und 3 hagbuchene Sägehölze.

Zusammenkunft im Walde selbst nächst der Steinbacher Kelter je Morgen 9 Uhr.

Am 6. Dezember 1859.
Fch. v. Sturmfeder'sches Rentamt.
Maier.

Großhöchberg.

Schafswaide-Verpachtung.

Am Mittwoch den 21. d. M., Vormittag 11 Uhr, wird die hiesige Sommer-Schafswaide, welche 400 bis 500 Stücke umfasst, auf 1 Jahr verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Dezember 1859.
Anwalt Schramm.

Pleidelsheim,
Ob. Raths Marbach.

Eichenrinden-Verkauf.

Das diejährige Erzeugniß an Eichenrinden, sowohl Glanz als Grobrinden, zu 15 Klaftern geschätzt, auf 24 Morgen im hiesigen Gemeindewalde wird am

Mittwoch den 14. d. M., Vormittag 10 Uhr, im öffentlichen Aufstreich auf dem hiesigen Rathause zum Verkauf gebracht.

Den 5. Dezember 1859.
Schultheißenamt.
Helfsfeith.

Privat-Anzeigen.

Sulzbach.

Springerlesmehl,

seine Sorten Koch- und Brodmehl, auch Kleie ist sehr billig zu haben bei Kaufmann Glog.

Badnang.

Mitteler-Gesuch.

Ein Mitteler zur Gartenlaube von 1860, welcher das Blatt quer erhalten könnte, wird gesucht. Näheres bei der Redaktion.

Badnang.

**Gold- und Silberwaaren-
Empfehlung.**

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geachten Publikum auf den nächsten Markt und Weihnachten sein schön ausgestaltetes Gold- und Silberwarenlager in größter Auswahl und bester Qualität zu außerst billigen Preisen; als: verschiedene Arten von Herren- und Damentreinen, goldene Ketten, Broschen, Boutons, Ohrringe, Schloss, Prétentions, Armbracelets, Suppenlöffel, Gemüselöffel, Eis- und Kaffeeleßlöffel, Punschnel, Frühstücksteller, Theesiebe, Tortenpaletten, Zuckerzangen, Salatschädel, Dessertmessier, Tafelschalen, Fingerhütte, Ketten und noch verschiedene Gegenstände, und bittet um recht zahlreichen Besuch. Auch Reparaturen aller Art in Gold und Silber werden auf's Pünktlichste und Schnellste besorgt.

Gottlob Volz,

Gold- und Silberarbeiter,
vis-à-vis von Kaufmann Neustamm.

Badnang.

Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geachten Publikum auf den nächsten Markt und zu Weihnachtszeiten sein Messerwarenlager, bestehend in Schlagmesser, Schinkenmesser, Bratwurstbestecken und Tafelbestecken aller Art, Fleischmesser, Dolchmesser, Jagdmesser, Taschenmesser, Stahlmesser und Federmessier aller Art und in beliebiger Größe, Gartennessier, Zweig- und Olivenmessier, Rebbogen, Baumstecher, Rebschäter, Säckler, Schneider- und Schuhmacherschäter, Damenschäter in beliebiger Auswahl, Kofzicher, Bruchbandschäder, Messermesser, für deren Schärfe garantiert wird u. s. w. Reparatur- und Schleifarbeiten werden stets aufs Beste besorgt werden.

Christian Volz.

Badnang.

Jahrmarkt und Weihnachten!

Auf bevorstehende strengere Verbrauchszeit empfiehlt Unterzeichneteter halbfledene und baumwollene Regenschirme in schöner Auswahl, auch werden seidene Schirme auf Bestellung billig und gut gefertigt; ferner alle Sorten Tabakspfeisen, Eigaretten, Feuerzeuge und gewöhnliche Mundharmonikas, wie überhaupt noch viele in dieses Fach gehörige Artikel.

G. Föll, Drechslermeister.

Sulzbach.

Sonntag den 11. d. M.

wird hier im Löwen eine

Musikalische Abend-Unterhaltung

stattfinden, wozu Musikhörnde höchst eingeladen werden.

Programm.

Ouverture, Abändiq. in der Oper: Roldstein, von Meyerbeer.

Deslamation, Monolog aus Telli, von Schiller.

Männerchor: O Schlagzeug! x. x.

Introduction und Rondo für Violine und Klavier, von Gallureda.

Lied: Der Abendstein, für eine Singstimme, von G. Fink.

Klavierspiel.

Quartett für 2 Violinen, 1 Viola und Violoncello.

Anfang Nachmittags 2 Uhr. Eintritt zum Kosten der Liederkranzklasse, nach Belieben.

Badnang.

Schönen kandirten Landhonig à 22 kr. per Pfund, ganz dichten klaren Kappenhonig à 28 kr. per Pfund, schönen sehr gesiebten Backzucker à 20 kr. per Pfund, sowie aufs Feinste gesetzte Miniaturgegenstände für Kinderkaufsläden und Deckentischen empfiehlt höchst

Wilhelm Henninger, Konditor,

wohnhaft bei Herrn Stadtschultheiß Schmückle.

Badnang. Unterzeichneteter hat nächsten Sonntag den Brezelbacktag, wozu er freudlichst einlädt.

Friedrich Föll, Bäcker.
beim Hirsch.

Badnang.

Mein halbes Wohnhaus nebst Keller und Stall an der Steige sehe ich dem Verkaufe aus und kann jeden Tag eingesehen und ein Kauf abgeschlossen

Gottfried Rupp

Badnang.

Ein grauer Tuchmantel mit Pelzkraggen wird an zu verkaufen; wo, sagt die Redaktion.

